

SATZUNG des Vereins

Sozialwerk medbo Mitarbeitende e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialwerk medbo Mitarbeitende e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Femininum stehen, wird diese Form zur besseren Lesbarkeit verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) sowie b) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Maßnahmen zur Förderung des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsprävention und der Gesundheitsförderung, wie zum Beispiel gesundheitsförderliche Projekte und Aktionen.
 - b) Maßnahmen zur Stärkung der psychischen Gesundheit und gesundheitsförderlicher Rahmenbedingungen, zum Beispiel durch Angebote zur Stärkung der Resilienz, Vermeidung von Burnout oder Förderung des seelischen Wohlbefindens.
 - c) Maßnahmen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts und der kollegialen Unterstützung, zum Beispiel durch gemeinschaftsfördernde Aktivitäten und unterstützende soziale Projekte.
 - d) Maßnahmen zur Förderung von Integration, kultureller Vielfalt, gegenseitigem Verständnis und Toleranz, zum Beispiel durch integrative Veranstaltungen und Begegnungsformate.
 - e) Maßnahmen zur Unterstützung einer gesundheitsförderlichen Pausen-, Kommunikations- und Begegnungskultur, zum Beispiel durch Unterstützung gesundheitsförderlicher Pausenangebote oder gemeinschaftsstärkende Aktivitäten außerhalb des Arbeitsalltags.
 - f) Maßnahmen zur Anerkennung gemeinschaftlichen Engagements im Sinne der Vereinsziele, zum Beispiel ideelle Würdigung von besonderen Beiträgen zur Gemeinschaft.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Er steht in keiner organisatorischen oder finanziellen Abhängigkeit der arbeitgebenden Instanz.
- (5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen Person erworben werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die antragstellende Person binnen eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die in einem aktiven Arbeitsverhältnis zur medbo stehen.
- (2) Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die nicht oder nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zur medbo stehen, aber den Verein unterstützen möchten.
- (3) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt, b) durch Ausschluss, c) durch Tod, d) bei natürlichen Personen durch Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn: a) es mit der Zahlung von Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist, b) es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat, c) es das Ansehen des Vereins schädigt, d) es queerfeindliche, frauenfeindliche, rechtsextreme, rassistische, antisemitische, islamophobe, antiziganistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins kundgibt oder Mitglied in rechtsextremen oder fremdenfeindlichen Parteien bzw. Organisationen ist.

(4) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(5) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ausstehende und bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung weiterhin zu entrichten.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand Mahngebühren erheben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) die Rechnungsprüfung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: erste Vorsitzende, zweite Vorsitzende und Schatzmeisterin. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Er wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand ist gleichberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter muss die erste Vorsitzende oder die zweite Vorsitzende sein.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, c) Verwaltung des Vereinsvermögens, d) Aufstellung des Haushaltsplans, e) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts, f) Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund (§ 27 Abs. 2 S. BGB) vorliegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Vorsitzende hat das Mitglied bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung über die Entscheidung des Vorstands in Kenntnis zu setzen. Die Versammlungsleiterin hat Ergänzungen der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das von der Versammlungsleiterin und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 11 Rechnungsprüferin

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Der Wortlaut der Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 02.03.2026 in Regensburg beschlossen.